

## Ist Ihr Unternehmen bereits "GoBD-ready"?

### Erweiterte Anforderungen an IT-gestützte Rechnungslegungssysteme

Bei den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum

Datenzugriff" (GoBD) handelt es sich um die überarbeitete und modernisierte Auffassung der Finanzverwaltung für die Einhaltung von Ordnungsmäßigkeitsanforderungen bei dem Einsatz von DV-gestützten Buchführungssystemen (GoBS) aus dem Jahr 1995. Sie enthalten Vorgaben an die Verbuchung und die Aufbewahrung steuerlich relevanter Unterlagen in IT-gestützten Buchführungssystemen. Darüber hinaus werden auch vor- und nachgelagerte Tätigkeiten, wie bspw. Scannen von Dokumenten und Datenmigrationen und ihre ordnungsmäßige Umsetzung behandelt. Weil damit einhergehend bestimmte Kontrollen, Regelungen und Maßnahmen zu implementieren sein werden, wird dazu ebenfalls Stellung genommen. Zudem werden die Rechte und Pflichten der Finanzbehörden bei der Ausübung des Datenzugriffs (GDPdU) gem. § 147 Abs. 6 AO determiniert. In Summe bedeutet dies eine ganze Reihe wesentlicher Änderungen der aktuellen Rechtslage:

**Internes Kontrollsystem (IKS):** Der Steuerpflichtige hat Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. Hierzu gehören unter anderem Zugangs- und Zugriffsberechtigungskontrollen, Funktionstrennungen, Erfassungs-, Abstimmungs- und Verarbeitungskontrollen sowie Schutzmaßnahmen gegen die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verfälschung von Programmen, Daten und Dokumenten. Das IKS ist in einer Verfahrensdokumentation zu beschreiben. Die Implementierung und die Ausübung von Kontrollen kann anlassbezogen durch die Finanzverwaltung geprüft werden.

**Datensicherheit:** Maßnahmen, welche das Datenverarbeitungssystem gegen Verlust sichern und gegen unberechtigte Eingaben und Veränderungen schützen, sind durch den Steuerpflichtigen zu treffen. Dies gilt auch bei ausgelagerten Daten, Systemen und Prozessen. Wurden keine oder lediglich unzureichende Schutzmaßnahmen getroffen und kam es aus diesen Gründen zu einem Verlust oder einer Veränderung, wird die Buchführung von der Finanzverwaltung als formell nicht mehr ordnungsmäßig angesehen.

**Unveränderbarkeit:** Sämtliche in einen Verarbeitungsprozess eingeführten Daten (z. B. Belege, Grundaufzeichnungen, oder Buchungen) dürfen nicht ohne eine entsprechende Kennzeichnung überschrieben, gelöscht oder geändert werden ("Radierverbot"). Hierdurch soll der ursprüngliche Inhalt zusammen mit der erfolgten Änderung immer ersichtlich sein. Entsprechende Maßnahmen können entweder hardware- bzw. softwaremäßig oder auch organisatorisch umgesetzt werden.

#### Services zu den GoBD

- Basischeck GoBD
- Statusanalyse der Erfüllung der GoBD-Anforderungen
- Erstellung von GoBD-konformen
- Verfahrensdokumentationen, z. B.
- zu den Prozessen Belegablage, Archivierung/Workflow, elektronischen Rechnungen etc.
- Datenanalysen zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität
- Workshop "Auswirkungen der GoBD auf rechnungslegungsrelevante Anwendungssysteme"

**Scannen von Papierdokumenten:** Die GoBD enthalten auch Anforderungen, welche bei der Digitalisierung von Papierdokumenten zu beachten sind. Hierbei handelt es sich um organisatorische Vorgaben in Bezug auf den Scanvorgang. Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt, ist ein entsprechendes Verfahren einzurichten und zu dokumentieren. Die digitalisierten Unterlagen ersetzen nach ordnungsgemäßer Erfassung die Originale, welche vernichtet werden dürfen, sofern der Vernichtung keine anderen Normen entgegenstehen.

**Verfahrensdokumentation:** Um die Ordnungsmäßigkeit von mit der Buchführung in Zusammenhang stehenden Verfahren und IT-Systemen zu gewährleisten, bedarf es zukünftig einer Verfahrensdokumentation, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse der IT-Verfahren ersichtlich sind. Die beschriebenen Verfahren müssen der praktischen Handhabung vollumfänglich entsprechen. Dies soll auch zukünftig Prüfungsgegenstand sein. Falls die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung durch eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation beeinträchtigt wird, kann es zu ihrer Verwerfung führen.

#### **Anforderungen erkennen und umsetzen**

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Erfüllungsgrad formeller steuerrechtlicher Anforderungen sehr uneinheitlich ist. Sei es eine nicht vorhandene Verfahrensdokumentation, die Nichteinhaltung der Beleg-, Journal- und Kontenfunktion, Mängel bei der Digitalisierung von Papierdokumenten oder fehlende Datenextraktionsmöglichkeiten – wenige Unternehmen sind in der Lage, den zukünftigen Vorgaben zu entsprechen.

Für die Unterstützung unserer Mandanten hat Baker Tilly einen Ansatz entwickelt, mit dem ein Abgleich der zukünftigen Anforderungen mit der aktuellen Situation im Unternehmen vorgenommen wird. Hierdurch können die Abweichungen sofort identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Dazu haben wir die entsprechenden Kompetenzen aus den Beratungsbereichen Tax Compliance und IT-Advisory gebündelt.

#### **Ihre Ansprechpartner**



Dipl.-Kfm., Partner, Certified Information Systems Auditor (CISA), Certified Internal Auditor (CIA)

**Martin Uebelmann**

Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-1485

[martin.uebelmann@bakertilly.de](mailto:martin.uebelmann@bakertilly.de)

#### **[www.bakertilly.de](http://www.bakertilly.de)**

Baker Tilly bietet mit 35.000 Mitarbeitern in 145 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen. In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.040 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften. Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.